Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland" im Landkreis

Quedlinburg und Gefahrenabwehrverordnung für dieses Schutzgebiet (LSG-VOHV)

vom 04. Februar 1994

Aufgrund der §§ 20, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBI. LSA S.108 vom 14. Februar 1992), der §§ 93, 94 und 97 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.Dezember 1991 (GVBI. LSA S.537 vom 27. Dezember 1992) und des § 77 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBI. LSA S.477 vom 7. September 1993) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich übersichtsweise aus der Karte im Maßstab 1: 50.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus einem Satz Karten (Topografische Karte, Maßstab 1: 10.000), der bei der Unteren Naturschutzbehörde hinterlegt ist. Mehrfertigungen befinden sich bei den Gemeinden, die Flächenanteile an diesem Landschaftsschutzgebiet haben und können dort kostenlos von jederman während der Dienstzeit eingesehen werden. Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 31.000 ha groß. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.
- (3) Die Festlegungen zur Gefahrenabwehr gelten im gesamten Landschaftsschutzgebiet gemäß Absatz 2-/ cest-i Jeur

§ 2 Schutzzweck

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten. Er wird bestimmt durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich in besonderem Maße für die Erholung. Die überwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Harzes und der Aufrichtungszone seines nördlichen Vorlandes bilden trotz der Vielfalt vorhandener Landschaftsbilder und Lebensräume entsprechend ihrer voneinander abhängigen Entstehung in erdgeschichtlicher Zeit eine Einheit. Der Charakter des Landschaftsbildes wird insbesondere bestimmt durch:
- 1. artenreiche Wiesentäler und Bergwiesen mit den ökologisch wertvollen Bereichen angrenzender Wälder, ausgedehnte artenreiche Trockenrasen und Streuobstwiesen sowie ein baumgesäumtes Wegenetz in der offenen Landschaft und um die Ortslagen sowie das bewegte Relief des Mittelgebirges und der vorgelagerten Schichtrippenlandschaft, das dadurch geprägte vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild;
- 2. das Freisein des Außenbereiches von Bebauung aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im Harzgebiet und seinem nördlichen Vorland mit einer Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen.

Veränderungen entsprechend 10 vom 27.09.1996 vor-Jenommen. Gesebier 03.04.2007 Einzelne Forsthäuser, ehemalige Mühlen, Hammerwerke und Jagdschlösser sowie Haltepunkte der Harzer Schmalspurbahn und Burgruinen sind gebietstypisch;

- 3. die naturnahen Fließgewässer mit den dazu gehörigen Talräumen und Quellbereichen und der gewässerbegleitenden Vegetation;
- 4. eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope , die Lebensräume für eine besonders artenreiche und für den Harz und sein Vorland typische , z.T. bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierwelt sind:
- 5. historische Stauteiche, Gräben und Wasserläufe sowie wassergefüllte Restlöcher verschiedener aufgelassener Bodenabbaustätten einschließlich der an sie gebundenen naturnahen Vegetation und Tierwelt;
- 6. vom ehemaligen Bergbau geschaffene Kulturlandschaftsteile mit teilweise historisch und ökologisch hervorragender Bedeutung;
- 7. die naturnahen Vegetationseinheiten auf den aus einer Vielfalt von Ausgangsgesteinen gebildeten Böden des Harzes und der Aufrichtungszone des nördlichen Harzvorlandes.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:
- 1. Die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere des Waldes, der naturnahen Wiesentäler und Bergwiesen im Harz, der Trockenrasen, Streuobstwiesen und Alleen des Harzverlandes, von Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, des Reliefs, der naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörenden Talräumen und Quellbereichen und der natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation, der landwirtschaftlich genutzten Böden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern;
- 2. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;
- 3. die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete, und Naturdenkmale/und Geschützte Landschaftsbestandteile;
- 4. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und der vorhandenen genehmigten Campingplätze, Freibäder, Gartenlaubenkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen;
- 5. die Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Walde, zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten;
- die Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten bei der Erstaufforstung;
- 7. die Erhaltung der natürlichen bzw. naturnahen Pflanzen- und Waldgesellschaften auf den Böden der verschidenen bodenbildenden Gesteine;
- 8. die Erhaltung von geowissenschaftlich wertvollen Flächen, Objekten und Fundplätzen von Mineralien und Fossilien für Forschung, Lehre und Heimatpflege.

§ 3 Erlaubnisvorbehalt

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 7 freigestellt sind:
- 1. Ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedungen mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, ortsfeste und fahrbare Kanzeln sowie Schirme in der offenen Landschaft und auf Waldwiesen, militärische Anlagen, offene Rast Schutzhütten, öffentliche Toiletten, öffentliche Spiel- Grill- und Badeplätze zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;



- 2. Plätze, Reit- und Radwanderwege sowie Wege neu anzulegen oder zu verbreitern, erstmals zu versiegeln sowie Loipen festzulegen oder erstmalig einzurichten;
- 3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen:
- 4. außerhalb von Hausgrundstücken, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten:
- 5. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Wasser- und Heilquellenschutz einschließlich der Kennzeichnung wasserwirtschaftlicher Anlagen, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege oder Loipen kennzeichnen und nicht größer als 1 m² sind; durch ambliche Schilder
- 6. Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen, Bodenbestandteilen, Torf und Mudden durchzuführen, mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind;
- 7. organisierte Wander- und Sportveranstaltungen oder andere gesellige Veranstaltungen, auch auf Reittieren, auf Geräten wie z.B. Skiern, Schlitten, Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 100 Personen einschließlich Betreungspersonal durchzuführen. Ausgenommen sind kirchliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen wie Wettkampfloipen, Reit-, Sport- oder Grillplätzen stattfinden;
- auf anderen als den behördlich dafür zugelassenen Gewässern Boote, Flöße, Surfbretter oder mit Verbrennungsmotoren betriebene Modellboote zu benutzen; der Gemeinbrauch wird insoweit beschränkt (§ 77 WG LSA);

9. Grünland in Ackerland oder Grabeland umzuwandeln;

aufgehoben

- 10. nach Waldrecht genehmigungspflichtige Kahlschläge anzulegen;
- 11. bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen erstmalig aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
- 12. Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben, Hängegleiter zu verwenden oder das Fallschirmspringen durchzuführen:
- 13. Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen oder Waldränder zu beseitigen oder zu verändern oder zu beschädigen; zulässig bleiben unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung dieser Gehölze oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen, einschließlich von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnlinien, Gebäuden und für den allgemeinen Tourismus bedeutsame Sichtschneisen oder ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen oder von Waldrändern im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen; Die Bestimmungen der §§ 29 und 30-NatSchG sowie der Kreisbaumschutzverordnung gelten im Landschaftsschutzgebiet uneingeschränkt;
- 14. Teiche anzulegen oder zu erweitern.



(2) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder Teilen desselben und der besondere Schutzzweck (§2) nicht beeinträchtigt werden.

night beeinträchtigt werden.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. bauliche Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, Golf-, Sport- und Campingplätze zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Nicht unter dieses Verbot fallen Anlagen, die im § 3 Absatz 1 Nr. 1 genannt sind;
- 2. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bäche, Gräben oder andere Fließgewässer sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete oder der Trinkwasserversorgung unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient;
- 3. bedeutsame geologische Erscheinungen wie Felsen, Klippen, Blockaden, Terrassenkanten oder Höhlen oder sonstige für die geowissentschaftliche Forschung oder Lehre genutzte Aufschlüsse zu beseitigen oder diese oder die sonstige Bodengestalt zu verändern;

- 4. Mineralien oder Fossilien zu sammeln, wenn dadurch die belebte Bodenschicht verletzt wird, oder wenn das Sammeln zu gewerblichen Zwecken erfolgt;
- 5. Fahrzeuge oder Anhänger zu Waschen;
- 6. Fahrräder außerhalb von Wegen zu benutzen;
- 7. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und außerhalb von zugelassenen Grillplätzen nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
- 8. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
- 9. die Ruhe und den Naturgenuß durch Lärm zu stören.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
- 1. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, durch die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA:
- 2. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, das Mähen oder die Beweidung auf den Halbtrockenrasen, Magerrasen, ungenutzten Berg- und Talwiesen, stillgelegten Bodenabbaustellen sowie Moorflächen und geologischen Aufschlüssen;
- 3. die Pflege und Neuanpflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften und zum Uferschutz entlang der Gewässer auf bisher nicht oder nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, wasserschliche Bestimmungen bleiben Dietvon under und genutzten Grundflächen, wasserschliche Bestimmungen bleiben Dietvon
- 4. Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer einschließlich des Rückbaus von Sohlabstürzen und ungenutzten Wehren, Mauern und anderen Verbauungen; wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt;
- 5. die Wiederherrichtung verfüllter oder verunstalteter natürlicher Reliefformen oder durch menschliche Tätigkeit in historischer Zeit geschaffene Hohlwege, Steinbrüche, oder Mühlgräben oder bergbaulicher Grabensysteme.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 läßt die Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

aufgehoben

§ 6 Gefahrenabwehr

Zur Abwehr von Gefahren ist es verboten,

- 1. ohne Erlaubnis Handlungen nach § 3 vorzunehmen;
- 2. den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiederhandeln;
- 3. einer nach § 5 bestehenden Duldungspflicht zuwiederzuhandeln.

§ 7 Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- 1. die nach § 8 Abs.2 NatSchG LSA ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen; § 3 bleibt unberührt;
- 2. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten, ehemaligen Mühlen, ehemaligen Hammerwerke und ehemaligen Jagdschlösser sowie Haltepunkte der Harzer Schmalspurbahn mit Ihren Wohnund Wirtschaftsanlagen und den dazu gehörigen gärtnerischen Außenanlagen;
- 3. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;
- 4. das Fahren von Kraftfahrzeugen zum Zweck der Unterhatung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen, Bahnlinien und oberirdischen Gewässern;
- 5. das Aufstellen von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes einschließlich die hierzu erforderliche Benutzung von Kraftfahrzeugen;
- 6. die Unterhaltung von der Erholung dienenden öffentlichen Einrichtungen und die hierzu notwendige Benutzung von Kraftfahrzeugen.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9 Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 oder Befreiung gemäß § 8 ist beim Landkreis Quedlinburg als Untere Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.

Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abgrenzbar ist.

(2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. August 1993 (GVBI. LSA S. 412 vom 23. August 1993) mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 10 nen gefapt

- (1) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne schriftliche Erlaubnis Handlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und Nr. 10 bis 14 vornimmt, den in § 4 aufgeführten Verboten oder einer nach § 5 bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausent Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnundswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602 vom 25. Februar 1987) in Verbindung mit § 98 Abs. 3 SØG LSA ist die Untere Naturschutzbehörde Quedlinburg.
- (3) (4) Gemäß § 191 Abs. 1 Nr. 5 WG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 vornimmt.
- (4) (5) Die Ordnungswiedrigkeit nach Abs. 3 kann gemäß § 191 Abs. 5 WG LSA mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Für das Gebiet des Landkreises Quedlinburg werden folgende Rechtsvorschriften aufgehoben:

- 1. Beschluß über Unterschutzstellung des Landschaftsteils Nördliches Harzvorland als Landschaftsschutzgebiet, Rat des Bezirkes Halle, Beschluß-Nummer 116-30/61 vom 11.12.1961.
- 2. Beschluß über Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten, Rat des Bezirkes Halle, Beschluß- Nummer 45-10/68 vom 26.04.1968.
- 3. Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des "Bückebergs " in der Stadt Gernrode, Landkreis Quedlinburg, vom 22.06.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg S. 68 vom 07.09.1993).

aufgetroben

§ 12 Geltungsdauer

- (1) Die Geltungsdauer des § 1 Abs. 3 und der §§ 6 und 10 Abs. 1 bis 3 ist auf 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung beschränkt.
- (2) Der Landkreis Quedlinburg als Untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, diese Verordnung durch Änderung oder Ergänzung unverzüglich einem hinsichtlich landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen geänderten oder ergänzten Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Quedlinburger Kreisblatt (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Landkreises Quedlinburg) in Kraft.

Quedlinburg, den 04. Februar 1994

Mahlo (Landrat)

Anlage

Faltkarte M 1 : 50.000